

SCHULEN, FÄCHER, KURSE

Organisation der Volksschule, Lehrplan, Methoden, Schulversuche

Organisation, Methoden, Lehrplan

54

54.01

54.01.2

Beschlussnummer: 304

Geschäftsnummer: 2025-28

Kommunalisierung der Betriebsleitung

Ausgangslage

Im Frühling 2022 wurden die Aufgaben der Betriebsleitung an die Schulleitung übergeben. In den letzten zwei Jahren hat sich diese Vermischung verschiedener Aufgaben und Verantwortlichkeiten als nicht praxistauglich erwiesen.

An der gemeinsamen Klausur vom 15.03.2025 der Schulpflege und Geschäftsleitung wurde festgestellt, dass die Funktion der Schulleitung von jener einer Betriebsleitung entflochten werden muss.

Erwägungen

Rechtliche Grundlagen

Organisation und Stellen

- VSG § 41a
- 1 Die Schulpflege legt die Angebote und die Organisation der Schulen fest.
 - 2 Sie erlässt ein Organisationsstatut. Dieses regelt im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Gemeinde.
 - 3 Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationstatuts selbst.

- GO Art. 34
- Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:
- 6 die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

Aufgaben und Kompetenzen Schulleitung

- VSG § 44
- 1 Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.
 - 2 Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. in eigener Kompetenz:
 1. administrative Führung der Schule,
 2. personelle Führung sowie Beurteilung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden,
 3. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
 4. Festlegen der Stundenpläne,
 5. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel,
 6. Leitung der Schulkonferenz.
 - b. unter Mitwirkung der Schulkonferenz:
 1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
 2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen.

Erwägungen

Die Funktion der Betriebsleitung wurde bis zur Reorganisation 2022 bereits kommunal ausgeführt. Da nach der Reorganisation diese Aufgaben von der Schulleitung übernommen wurden, mussten wir sie auf Anweisung des Volksschulamtes (VSA) an den Kanton übertragen.

IST-Situation

Die operative Leitung der Schule Bonstetten obliegt der Geschäftsleitung. Innerhalb dieser ist die Schulleitung für sämtliche Bereiche (ausser der Administration, der finanziellen Führung und der Leitung der Bibliothek) zuständig. Es werden kantonale Aufgaben mit kommunalen Aufgaben vermischt.

SOLL-Situation

Die Schulleitung soll sich auf ihre Kernaufgaben gemäss Volksschulgesetz (VSG) und des Organisationsstatuts der Primarschule Bonstetten konzentrieren können.

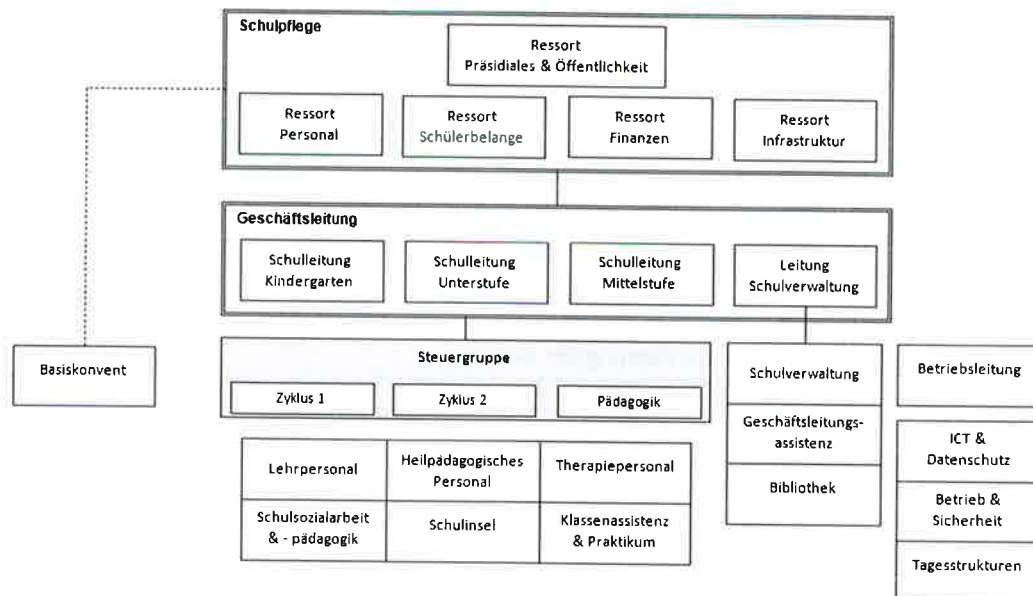
Dazu gehören insbesondere die:

- administrative, personelle und finanzielle Führung der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltungsleitung (Geschäftsleitung).
- pädagogische Führung unter Weiterentwicklung (Schulprogramm) der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz.

Übrige, nicht von Gesetzes wegen der Schulleitung zugeordnete Aufgaben sollen an eine kommunale Stelle (Betriebsleiter) ausgelagert werden. Die Funktion kann personell dem Schulpflegerressort z. B. Infrastruktur (RI), der Schulverwaltungsleitung oder der Schulleitung unterstellt werden. Sie nimmt beratend an den Geschäftsleitungssitzungen teil, ist aber selbst nicht Mitglied in der Geschäftsleitung.

Variante 1: Personelle Unterstellung des Betriebsleiters dem Schulpflegerressort Infrastruktur & ICT

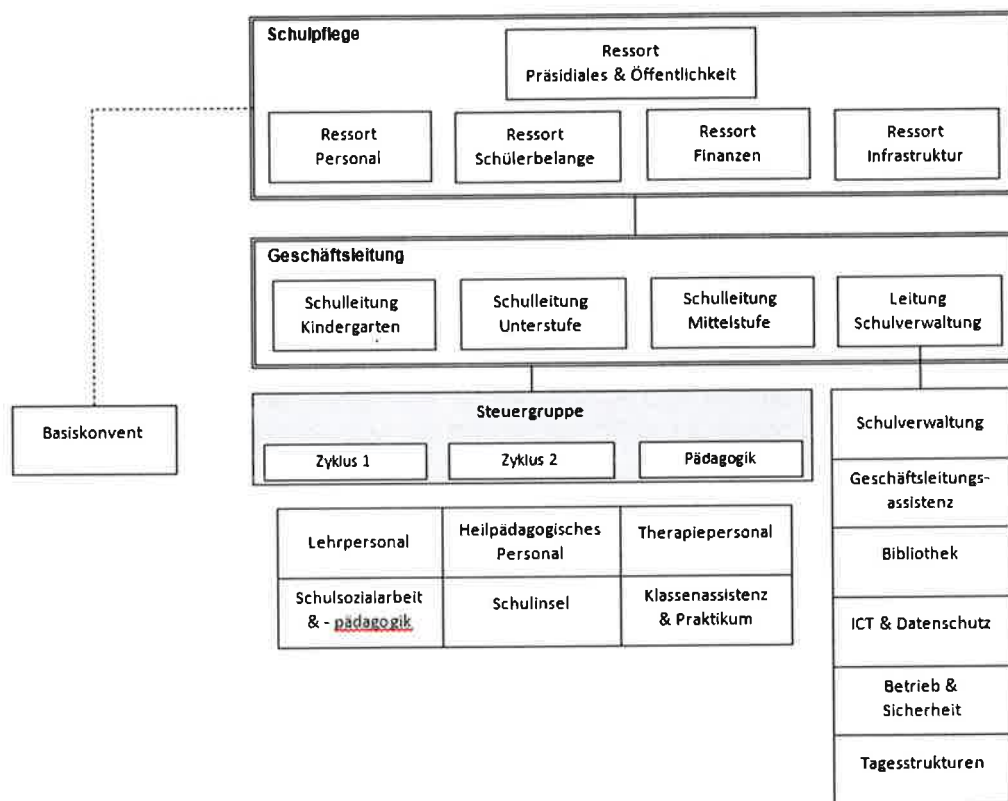
- + Betriebsleitung hat Personalverantwortung für ICT & Datenschutz sowie Tagesstrukturen
- + Betriebsleitung / ICT & Datenschutz können unabhängig von der Schulleitung bzw. Schulverwaltung agieren
- Schulpflegerressort wird mit operativen Aufgaben belastet, was gem. Klausur vom 09.04.2025 möglichst vermieden werden soll
- Betriebsleitung agiert als «Bereichsleitung» und ist dadurch einer höheren Lohnklasse zuzurechnen (höhere Personalkosten)



Variante 2: Personelle Unterstellung des Betriebsleiters, der ICT & Datenschutzverantwortlichen Stelle sowie der Tagesstrukturen der Schulverwaltungsleitung

- + Betriebsleitung hat keine Personalverantwortung
- + Schulpflegerressort wird von operativen Aufgaben entlastet
- + Betriebsleitung kann einer tieferen Lohnklasse (z.B. analog Leitung Schulinsel LK 13 - 15) zugeordnet werden, da sie keine Personalverantwortung hat.

- Aufgabenportfolio der Schulverwaltungsleitung steigt. Bedingt teilweise Neuorganisation der Arbeitsbereiche innerhalb der Schulverwaltung.
- Betriebsleitung / ICT & Datenschutz können nicht unabhängig von der Schulleitung bzw. Schulverwaltung agieren. Bedingt eine klare Regelung/Zuweisung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (z.B. Weisungsbefugnis in Bezug auf Datenschutz)



Der Entscheid für die Variante 1 oder die Variante 2 wird abhängig vom Rekrutierungsprozess getroffen.

Aufgabenportfolio der Betriebsleitung

- **Betrieb**
 - Sicherstellen des ordentlichen Schulbetriebs
 - Verantwortung für Betriebssicherheit
 - Zusammenarbeit mit Hausdienst
 - Ausserschulische Lernorte
- Eventuell Koordination und Personelle Führung
 - Verantwortlicher ICT- und Datenschutz, TICTS
 - Tagesstrukturen
 - Schulgesundheit

Stellungnahme Volksschulamt (VSA)

Das Volksschulamt (VSA) wurde schriftlich angefragt, ob die angedachte Entflechtung der Schulleitungsfunktion von betrieblichen und betriebsorganisatorischen Aufgaben rechtlich möglich ist. Gemäss telefonischer Auskunft vom 05.02.2025 ist die kommunale Vergabe der bezeichneten Aufgaben zulässig, wenn die Ressourcen dafür nicht gleichzeitig auch kantonal generiert werden.

Finanzielle Aufwendungen

Die Bereichsleitung wird nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Bonstetten vom 01.08.2022 (Teilrevision vom 21.10.2024) in die Lohnklasse LK 13-19 gemäss der kantonalen Besoldungstabelle (LR 01) eingestuft. Es ergeben sich daraus Lohnkosten zwischen CHF 73'922 (LK 13 Lohnstufe 01) und CHF 152'569 (LK 19 Lohnstufe 29) je nach Einstufung. Die Sozialversicherungsbeiträge variieren je nach Alter der oder des Mitarbeitenden.

Ausgebildete Schulleiterinnen und Schulleiter werden nach der Lohntabelle des Volksschulamtes in die Kategorie V (LR 12 03, Basis Kl. 21 PVO) eingestuft.

Würde die Betriebsleitung der Primarschule weiterhin durch die Schulleitung sichergestellt werden, müssten gemäss dieser Tabelle dafür (ohne Sozialleistungen) von CHF 112'158 (Stufe 1) bis CHF 181'898 (Stufe 27) für eine Vollzeitstelle aufgewendet werden (100% zu Lasten der Gemeinde, keine Kostenbeteiligung durch den Kanton). Bei einem Beschäftigungsgrad von 40% liessen sich durch eine Kommunalisierung dieser Funktion demnach jährliche Lohnkosten von CHF 15'294 (Differenz beider Minimallöhne) bis maximal CHF 43'190 (Differenz aus Maximallohn kantonal und Minimallohn kommunal) einsparen.

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Die Kommunalisierung der Betriebsleitung erfüllt aus Sicht der Primarschulpflege diese Tatbestände, da die Stelle zwingend auszuführen ist und die Aufgaben aktuell von der Schulleitung wahrgenommen werden.

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Schulpräsidiums beschliesst die Schulpflege:

1. die Betriebsleitung gemäss Erwägungen zukünftig kommunal anzustellen.
2. Die Primarschulpflege stuft die Schaffung dieser Stelle als gebunden ein. Demzufolge ist dieser Beschluss im Affolter Anzeiger (amtliches Publikationsorgan) vom 25. April 2025 als gebundene Ausgabe mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
3. Die Schulverwaltungsleitung wird beauftragt, nach unbenütztem Rekursfristablauf per 26. Mai 2025 die Stelle Betriebsleitung auszuschreiben.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern am Albis, Im Grund 15, 8910 Affoltern a.A., schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
Interne Stellen (per E-Mail)
 - Rechnungsprüfungskommission, Thomas Fischer, per E-Mail
 - Arianne Moser, Gemeindepräsidium
 - Christof Wicky, Gemeindeschreiber
 - Akten

Für die Richtigkeit des Auszugs

Gregor Roth
Primarschulpflege Vizepräsidium

Gabriela Spindler
Schulverwaltungsleitung